



Drucksachen-Nr. **X/333**

Bad Schwalbach, den 19.04.2017

Aktenzeichen: I.1

Ersteller/in: Frau Claudia Allendorf

Recht

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP | Öffentlich |
|----------------------------|----------------|-----|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 19.05.2017 | | |
| Kreistag | 23.05.2017 | | |

Titel

**TOP III.8 der Kreistagssitzung vom 14.03.2017
DITIB-Moschee, Dringlichkeitsantrag Nr. 26/16 der AfD-Fraktion vom 18.11.2016,
hier: Änderungsantrag der FWG-Fraktion vom 14.03.2017; hier: Stellungnahme des
Fachdienst Recht**

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreisausschusses – die Ausführungen des Rechtsamts zur Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung zur Kenntnis.

II: Sachverhalt:

Nach Durchsicht der Bauakte sowie Prüfung der Baugenehmigung zur Erweiterung der DITIB-Moschee in Bad Schwalbach, Bahnhofstraße 6 (Az.:FD III.41-14-BA-01807/16) kommen wir zu dem Ergebnis, dass diese rechtmäßig ist.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen der Baugenehmigung liegen vor.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung sieht das Baurecht nicht vor. Die am Verfahren zu Beteiligten wurden ordnungsgemäß nach § 61 HBO beteiligt. Am 30.06.2016 wurde der Magistrat der Stadt Bad Schwalbach um Stellungnahme zum Bauantrag gebeten, da bei einer bauplanungsrechtlichen Beurteilung eines Bauvorhabens nach § 34 BauGB das Einvernehmen der Stadt erforderlich ist. Am 20.07.2016 wurde das Einvernehmen der Stadt erteilt. Für die Prüfung der Baugenehmigung ist es unerheblich, welches Organ das Einvernehmen erteilt, wichtig ist nur, dass das erforderliche Formblatt der Stadt rechtzeitig bei der Bauaufsicht vorgelegt wird. Dies war vorliegend der Fall.

Weitere Stellen waren nicht zu beteiligen, da es vorliegend nicht um die Aufstellung eines Bauleitplanes, sondern um ein Baugenehmigungsverfahren geht. Die Beteiligung Dritter in Baugenehmigungsverfahren ist in §§ 61 Abs. 1, 62 HBO abschließend geregelt und steht nicht zur Disposition (Hornmann, HBO, § 61 Rn. 2).

In der Baugenehmigung wurde unter Nr. 4 der Auflagen verfügt, dass an dem geplanten Minarett keine Tonträger einzubauen sind. Das Minarett diene lediglich als Symbol. In der Allgemeinen Baubeschreibung des Bauherrn (Bl 20 d.A.) wurde bereits mitgeteilt, dass das Minarett nicht zum Gebetsruf dienen werde, es sei ausschließlich als ein Symbol anzusehen und es werden an dem Minarett auch keine Tonträger eingebaut werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ein Widerruf einer rechtmäßigen Baugenehmigung nicht zulässig ist, sondern zu Amtshaftungsansprüchen des Bauherrn gegenüber dem Rheingau-Taunus-Kreis führt.

(Albers)
Landrat